

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Für eine soziale städtische Sozialfirma

Über das Regionaljournal DRS hat der Vorsteher des Sozialamtes das Projekt einer städtischen Sozialfirma zur Beschäftigung von Ausgesteuerten vornehmlich im Reinigungsdienst lanciert. Die Idee eines „zweiten Arbeitsmarktes“ als Korrektiv bei teilweisem Versagen des „regulären“ Arbeitsmarktes ist durchaus prüfenswert.

Voraussetzungen sind jedoch, dass existenzsichernde Löhne bezahlt werden und die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden. Andernfalls würde die Stadt ein schlechtes Vorbild als Arbeitgeberin abgeben und die Sozialfirma würde zur unlauteren Konkurrentin des Gewerbes, welches, zumindest was das öffentliche Beschaffungswesen anbetrifft, zu Recht an soziale Standards gebunden ist.

Der Gemeinderat wird beauftragt, in einer künftigen Vorlage an den Stadtrat betreffend Schaffung einer städtischen Sozialfirma folgende zwingenden Kriterien festzulegen:

Gewährleistung der Gewerkschaftsrechte und der Vertragsfreiheit der Beschäftigten

1. Gewährleistung der Gewerkschaftsrechte und der Vertragsfreiheit der Beschäftigten
2. Mindestlohn für voll Erwerbsfähige gemäss den massgebenden GAVs.

Bern, 18. August 2011

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Regula Fischer, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat nicht die Absicht, eine rein städtische Sozialfirma zu schaffen. Er erachtet es aber als eine Selbstverständlichkeit, dass in einer von der öffentlichen Hand finanziell mitgetragenen Sozialfirma alle arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen eingehalten und die Vertragsfreiheit der Beschäftigten sowie deren gewerkschaftlichen Rechte gewährleistet sein müssen. Schwieriger ist die Frage des auszurichtenden Mindestlohns, weil in Sozialfirmen regelmässig nur eine geringe Wertschöpfung realisiert werden kann und umgekehrt überdurchschnittlich hohe Betreuungsaufwendungen anfallen. Sozialfirmen sind deshalb wirtschaftlich nur dann überlebensfähig, wenn ein bedeutender Teil des Aufwands durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt wird. In vielen Schweizer Sozialfirmen trägt die öffentliche Hand die gesamten Besoldungsaufwendungen für die Mitarbeitenden. Diese Sozialfirmen decken mit ihren Erträgen lediglich den Infrastruktur- und Betreuungsaufwand. Die ausgerichteten Löhne der Mitarbeitenden richten sich beispielsweise in den diversen Sozialfirmen der St. Galler Dock-Gruppe nach den Unterstützungsrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Die Gemeinden überweisen den Sozialfirmen gestützt auf eine Vereinbarung diejenige Summe, welche sie als Sozialhilfe aufwenden müssten, die Sozialfirmen wiederum richten einen Lohn in dieser Grössenordnung aus. Der Lohn für eine Einzelperson beträgt ca. Fr. 2 500.00 pro Monat und liegt damit deutlich unter den GAV-Löhnen in Tieflohnbranchen, welche für eine 100 %-Anstellung bei ca. Fr. 4 000.00 liegen.

Wenn man die Löhne in Sozialfirmen deutlich höher ansetzen und diese beispielsweise an den Mindestlöhnen in den GAV in Tieflohnbranchen ausrichten würde, ergäben sich Widersprüche zu den im Kanton Bern verbindlichen SKOS-Richtlinien. Es wäre nicht denkbar, Löhne im Bereich von Fr. 4 000.00 pro Monat für eine Einzelperson über die Sozialhilfe zu finanzieren, weil die SKOS-Richtlinien hier inklusive Einkommensfreibetrag ein Unterstützungsmaximum von ca. Fr. 2 500.00 vorsehen. Eine gegenüber den SKOS-Ansätzen höhere Entlohnung in Sozialfirmen ist durchaus sinnvoll, weil sich Arbeit so auch finanziell lohnen würde und die beschäftigten Personen wirtschaftlich auch längerfristig von der Sozialhilfe unabhängig werden können. Ein solches Lohnsystem müsste aber vermutlich ausserhalb der heute geltenden Unterstützungsrichtlinien in der Sozialhilfe entwickelt und wohl auch ausserhalb des Sozialhilfesystems finanziert werden. Zudem müsste hierfür das kantonale BIAS-Konzept für die Beschäftigungsprogramme in der Sozialhilfe ergänzt und überarbeitet werden, weil die Entlohnung in diesen Programmen auf die SKOS-Richtlinien abgestimmt ist. Entsprechende Neuerungen müssen deshalb mit der Kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF diskutiert und von dieser in die Wege geleitet werden. Der Gemeinderat ist bereit, dieses Thema mit den zuständigen kantonalen Behörden zu erörtern und sachgerechte, arbeitsmarktpolitisch vertretbare Lösungen für die Lohnstrukturen in Sozialfirmen zu suchen. Es ist deshalb bereit, Ziffer 2 des Vorstosses als Postulat entgegen zu nehmen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die finanziellen Folgen für die Stadt Bern hängen u.a. von der konkreten Ausgestaltung eines künftigen Lohnsystems in Sozialfirmen und von der Lastenausgleichsberechtigung der entsprechenden kommunalen Aufwendungen ab. Die finanziellen Folgen können somit heute noch nicht abgeschätzt werden. Auswirkungen auf das städtische Personal sind nicht zu erwarten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen; er ist jedoch bereit, Punkt 2 als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 1. Februar 2012

Der Gemeinderat